

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1985)
Heft: 1

Artikel: Verordnung vom 18. September 1984 über die Erhebung von Gebühren der Fremdenpolizei
Autor: Brunhart, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1984

Nr. 38

ausgegeben am 11. Dezember 1984

Verordnung

vom 18. September 1984

über die Erhebung von Gebühren der Fremdenpolizei

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBL. 1922 Nr. 22, und auf Artikel 35 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBL. 1922 Nr. 24, verordnet die Regierung:

Art. 1

Die Fremdenpolizei hat für die Erledigung der in dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungssachen nachstehende Verwaltungskosten und Gebühren zu erheben:

	Fr.
1. für die Zusicherung einer Bewilligung	25.—
für die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Einreise	12.—
2. für die Saison-, Aufenthalts-, Toleranz- oder Grenzgängerbewilligung oder deren Verlängerung	48.—
wenn die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung oder deren Verlängerung weniger als ein Jahr beträgt, für das Vierteljahr oder Bruchteile davon	16.—
3. für die Änderung des Inhalts einer Bewilligung	20.—
4. für die Bewilligung des Stellen- oder Berufswechsels oder für das Einverständnis	20.—
5. für die Niederlassungsbewilligung	50.—
6. für die Verlängerung der Kontrollfrist des Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung	32.—
7. für die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandsabwesenheit bestehen bleibt	32.—
8. für die Ausstellung eines Ausländerausweises oder einer Grenzgängerbewilligung	8.—
9. für die kurzfristige Aufenthalts- und Tätigkeitsbewilligung	
— pro Tag und Person	5.—
— Mindestgebühr	12.—
— Höchstgebühr	40.—

10. für die Aufenthalts- und Tätigkeitsbewilligung für mehr als eine Woche bis zu drei Monaten	20.—
— Grundgebühr	10.—
— zusätzlich für jede Person ab einer Woche und pro Monat	15.—
11. für das Einholen eines Strafregisterauszuges	20.—
12. für die Verwaltung einer Kaution	20.—
— pro Jahr ein halbes Prozent des hinterlegten Betrages, höchstens	20.—
— für die Schlussabrechnung darf eine Gebühr von höchstens einer jährlichen Verwaltungsgebühr erhoben werden.	
13. für das zu einer einmaligen Wiedereinreise berechtigende Rückreisevisum	20.—
14. für das zu mehreren Wiedereinreisen berechtigende Rückreisevisum	28.—
15. für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Visums	20.—
16. für die Ausfertigung von Bestätigungen, Beglaubigungen, Inkassogebühren, Mahngebühren bei Aufforderungen, Nachsenden von Unterlagen, Erteilung von Auskünften etc.	7.—
17. für die Ausweisung, deren Androhung, vorübergehende Einstellung oder Aufhebung, für die Androhung der Wegweisung, für eine Verwarnung	30.—
18. für die vorübergehende Einstellung oder Aufhebung einer liechtensteinischen Einreisesperre	20.—
19. für die Ausstellung von Reiseausweisen für Schriften- und Staatenlose	
— Ausstellung und Verlängerung pro Jahr	10.—
— Gebühr für Reiseausweisformular	10.—
— Abänderungen	10.—

Art. 2

1) Die Gebührenansätze gelten für Einzelpersonen. Für Unverheiratete unter 18 Jahren betragen sie die Hälfte.

2) Werden Gesuche von Ehegatten und deren minderjährigen Kindern (Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder eingeschlossen), die im gleichen Haushalt leben, gemeinsam behandelt, wird eine Familiengebühr erhoben. Diese besteht aus dem für eine Einzelperson geltenden Ansatz, dem ein Familienzuschlag von einem Viertel hinzugerechnet wird. Sind neben dem Bewilligungsträger weitere Familienangehörige anders als zur Berufsausbildung erwerbstätig, so werden die für einzelne Personen geltenden Gebühren berechnet.

3) Für schweizerische Arbeitnehmer im Fürstentum Liechtenstein werden alle fremdenpolizeilichen Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt. Das gleiche gilt für die Aufenthaltsbewilligung zu Heil- oder Ausbildungszwecken.

4) Für Personen, deren Aufenthalt ausschliesslich im unentgeltlichen caritativen Dienst steht, können die Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 3

Personen, die für den Ausländer ein Gesuch eingereicht haben, haften mit ihm solidarisch für die Bezahlung der Gebühren und Verwaltungskosten.

Art. 4

1) Expertenonorare, das Honorar für das Zeugnis eines Vertrauensarztes, Übersetzungen, die Kosten für Abklärungen im In- und Ausland, sowie andere Barauslagen im Zusammenhang mit der Behandlung eines Gesuchs sind vom Ausländer oder von seinem Arbeitgeber zu tragen.

2) Die Fremdenpolizei kann einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen und darauf hinweisen, dass bei Nichtleistung aufgrund der Akten entschieden werde.

Art. 5

Neben den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verwaltungskosten und Gebühren können dem Ausländer Portospesen sowie die durch Sonderbegehren oder vorschriftswidriges Verhalten verursachten besonderen Barauslagen (Telegramm- und Telefonspesen etc.) auferlegt werden.

Art. 6

Visagebühren, Verwaltungskosten und Gebühren anderer Behörden, die im Zusammenhang mit einem fremdenpolizeilichen Verfahren entstehen, sind in dieser Verordnung nicht berücksichtigt.

Art. 7

1) Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Die Verordnung vom 14. Mai 1974 über die Erhebung von Gebühren der Fremdenpolizei, LGBI. 1974 Nr. 31, wird aufgehoben.

Fürstliche Regierung:

gez. Hans Brunhart

Fürstlicher Regierungschef